

Inhaltsverzeichnis:

- I. Vorbemerkungen
- II. Vertragsabschluss
- III. Rechnungslegung, Zahlung und Verrechnung
- IV. Mängelanzeige/Verkürzung über die Hälfte
- V. Liefertermine
- VI. Qualität und Dokumentation
- VII. Gewährleistung und Schadenersatz
- VIII. Vertragsrücktritt
- IX. Compliance Richtlinien
- X. Schlussbemerkungen

I. Vorbemerkungen

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über die Lieferungen von Waren, der der Lieferant als Auftragnehmer (kurz: AN) dem Auftraggeber (kurz: AG) oder einem mit ihm im Konzern verbundenen Gesellschaft erbringt, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes nachweislich vereinbart worden ist.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

(3) Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Vertragsschluss

(1) Verträge zwischen den Vertragsparteien kommen nur durch schriftliche Einigung, per Fax oder E-Mail zustande. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen sowie von jedem Standort oder jeder Baustelle des AG.

(2) Der AG ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN, Änderungen des Liefergegenstandes in Umfang und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen auf den ursprünglichen Preisgrundlagen und dem Preisniveau des Vertrags einvernehmlich zu regeln und schriftlich festzuhalten.

(3) Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der beauftragten Leistungen an Sublieferanten des AN bedarf der Zustimmung des AG

(4) Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist gelten Festpreise.

(5) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, hat der AN die Verpackung zurückzunehmen.

III. Zahlung und Verrechnung

(1) Der AN hat die Rechnungen an den AG ausschließlich digital im PDF-Format an invoice.strabag@invoicing.comarch.com zu übermitteln.

Jede Rechnung hat einen Referenzcode zu enthalten, der von der AG gesondert bekanntgegeben wird. Der AN ist verpflichtet und hat zudem dafür verschuldensunabhängig einzustehen, dass sämtliche von ihm eingereichten Rechnungen an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) den im Auftrag genannten Referenzcode eindeutig, fehlerfrei und in Schreibmaschinenschrift (ohne Zusätze oder Weglassungen) enthalten. Eine Rechnung, die keinen

Referenzcode enthält, ist mangelhaft. Der Fristenlauf für die Rechnungsprüfung und Zahlung beginnt erst mit Eingang der mangelfreien und prüfbaren Rechnung. Die Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen sowie sämtlicher Schriftverkehr zu diesem Vertrag / Bestellung (wie z.B. Bescheinigungen, Nachweise, Bürgschaften, Schriftverkehr, etc.) sind hingegen an die im Vertrag im Vertragskopf/Rubrum genannte Adresse, die auch jeweilige für den allgemeinen Schriftverkehr gilt, zu übermitteln.

(2) Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass der AG Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder solchen seiner Konzerngesellschaften und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder seine Konzerngesellschaften beteiligt sind, vorweg aufrechnen kann; dies auch bei einer Abtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des AN.

(3) Die Zahlungsüberweisungen des AG erfolgen – EDV-unterstützt – einmal wöchentlich mittels Überweisung, Scheck, Brutto-Netto-Wechsel oder Überrechnung der Umsatzsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn in jener Woche, in der die Skonto- bzw. Nettzahlungsfrist endet, der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt bzw. der Scheck oder Wechsel zur Post gegeben wird bzw. der Überrechnungsantrag beim Finanzamt einlangt.

(4) Der AG weist darauf hin, dass er im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG ein Unternehmer ist, der üblicherweise Bauleistungen erbringt. Sofern Zweifel oder Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien darüber bestehen, ob die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG sind, wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass Bauleistungen vorliegen.

(5) Der AN nimmt zur Kenntnis, dass im Betriebsurlaub des AG während der Weihnachtsfeiertage die Zahlungs- und Prüffrist ausgesetzt wird.

IV. Mängelanzeige/Verkürzung über die Hälfte

(1) Die kaufmännische Rügeobliegenheit und ihre Rechtsfolgen gem. § 377 UGB sowie das kfm. Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 ff UGB werden abgedungen.

(2) Abgedungen wird auch die Bestimmung des § 351 UGB (Verkürzung über die Hälfte).

V. Liefertermine

(1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und können, mangels gegenteiliger Vereinbarung, vom AG nach dem Bedarf auf der Baustelle / dem Lieferort angemessen festgelegt werden. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe gelieferter Ware an der Verwendungsstelle durch den AN. Lieferungen sind nach den Anweisungen des AG abzuwickeln.

(2) Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des AN zu erfolgen. Gefahr und Zufall sowie das unbeschränkte Eigentum gehen wenn nicht weitere Leistungen wie Montage etc. vereinbart wurden frühestens mit der Übergabe der gelieferten Ware an der Verwendungsstelle des AG auf diesen über.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind zu liefernde Waren auf Kosten des AN handelsüblich und

sachgerecht zu verpacken und gemeinsam mit einem Lieferschein zu übergeben. Verpackung und Lieferschein haben den Inhalt der Lieferung sowie das Projekt und den Namen des Bestellers des AG anzugeben.

VI. Qualität und Dokumentation

(1) Sämtliche gelieferte Waren des AN haben den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Sicherheitsvorschriften, Normen und vereinbarten technischen Spezifikationen zu entsprechen und haben über eine CE-Kennzeichnung zu verfügen.

(2) Soweit Behörden, die für die Bau- (Ausführungs-) Sicherheit zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktions-/Bauablauf und die Prüfungsunterlagen des AN verlangen, erklärt sich der AN auf Ersuchen des AG bereit, ihm diesen Einblick zu gewähren, allenfalls erforderliche Unterlagen beizubringen und dabei jedenfalls jede zumutbare Unterstützung zu geben.

(3) Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens zusammen mit der 1. Teilrechnung (bzw. sofern eine solche nicht vereinbart wurde spätestens mit der Schlussrechnung) eine unterfertigte Produktliste zu übermitteln, aus der die eingesetzten Produkte sowie für jedes Produkt, Hersteller, Bezugsquellen und (geschätzte) Mengen sowie zusätzlich pro Produkt entweder Materialwert in € oder Materialanteil in %, ersichtlich sind. Das Bauproduktengesetz idgF ist jedenfalls einzuhalten.

(4) Der AG ist berechtigt, einzelne Teile oder das gesamte Managementsystem des AN in regelmäßigen Abständen zu auditieren, um die Leistungsfähigkeit des AN bewerten zu können. Sofern Verbesserungspotentiale festgestellt werden, verpflichtet sich der AN diese in einem festgelegten Zeitrahmen durchzuführen.

VII. Gewährleistung und Schadenersatz

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe.

(2) Sind die vom AN erbrachten Leistungen dazu bestimmt, mit oder ohne Verarbeitung vom AG weiter veräußert zu werden, so hat der AN so lange Gewähr zu leisten, bis auch die Gewährleistungsverpflichtung des AG im Vertragsverhältnis mit seinem Auftraggeber endet..

(3) Tritt ein Mangel innerhalb der gemäß VII. (1) und VII. (2) vereinbarten Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Diese Vermutung gilt, solange der AN nicht das Gegenteil beweist.

(4) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels kann der AG nach seiner Wahl, die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Ware oder eines mangelhaften Teils am Erfüllungsort oder Preisminderung verlangen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des AN. Treffen aus dem in VII. (2) dargestellten Vertragsverhältnis den AG Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen, deren Ursache in den Leistungen des AN liegt, so wird der AN dem AG dafür im gleichen Umfang Ersatz leisten. Ebenso haftet der Verkäufer/Lieferant uneingeschränkt für sämtliche Mangelfolgeschäden. Der AN haftet weiters für

Produzenten und Lieferanten der von ihm verkauften Waren wie für seine Erfüllungsgehilfen.

(5) Ausschließlich über Verlangen und ausdrücklichen Wunsch des AG wird der AN auch seine Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche aus Ursachen der vertragsgegenständlichen Leistungen, die der AN gegenüber seinen Sublieferanten oder Produzenten hat, an den AG abtreten. In diesem Fall wird der AN, soweit der AG aus dieser Abtretung Befriedigung erhält, von seinen eigenen Verpflichtungen frei. Ein Recht auf diese Abtretung kann der AN daraus nicht ableiten.

VIII. Vertragsrücktritt

(1) Der AG ist berechtigt, sich Ersatz zu schaffen oder vom Vertrag oder nicht erfüllten Teil zurückzutreten, wenn der AN in Verzug gerät oder seine Lieferungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

(2) Der AG ist berechtigt im Insolvenzfall des AN, sofern eine Vertragsauflösung nicht möglich ist, die Zahlungsmodalitäten bzw. die Modalitäten der Leistungserbringung/Lieferung einseitig anzupassen und neu festzulegen.

IX. Compliance Richtlinien

(1) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den AG, die im Lieferantenkodex von STRABAG dargelegten Verhaltensgrundsätze sowie die als Anlage zum Code of Conduct festgelegten Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten einzuhalten. Der Lieferantenkodex und die Anlage zum Code of Conduct sind unter www.strabag.com abrufbar.

Sollte der AN über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem AG mitzuteilen.

X. Zessionsverbot/Verpfändungsverbot

(1) Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen (oder Forderungsteilen) des AN gegen den AG an Dritte bedürfen der vorherigen Bekanntmachung an den AG und sind im Einzelfall auszuverhandeln. Der AG kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Forderungsabtretung oder einer Verpfändung der Forderung 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.

XI. Sanktionsklausel

Eine Sanktionierte Person ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht

- (i) der Vereinten Nationen,
- (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder
- (iii) der Europäischen Union

Sanktionen, einschließlich Sektorsanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „Sanktionen“), verhängt worden sind.

Der AN erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind.

Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen und hat der AN den AG von allen hieraus entstehenden Schäden freizustellen.

Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn Sanktionen

nach Wirksamwerden des Vertrages gegen AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden

XII. SPS-STRABAG Portal for Suppliers

Der AN ist verpflichtet, sich im SPS, dem Lieferantenportal des STRABAG-Konzerns, zu registrieren. Die Registrierung und Nutzung dieses Portals sind kostenlos. Es ist im Internet unter www.supplier.strabag.com/at erreichbar.

XIII. Schlussbemerkungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

(3) Erfüllungsort ist unbeschadet der Lieferadresse der Sitz des AG.

(4) Für alle aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien zuständig.